# Satzung des Fördervereins der Narrenzunft Krautscheißer Unterhausen 1988 e.V.



# I. Allgemeines

### § 1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Förderverein der NZ Krautscheißer Unterhausen 1988 e.V. mit Sitz in 72805 Lichtenstein - Unterhausen, er ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht 72764 Reutlingen unter der Nr. -VR 1029-

### § 2. Zweck

- a. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Narrenzunft Krautscheißer Unterhausen 1988 e.V.
- b. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen (bei der Förderung von Baumaßnahmen kann auch die unentgeltliche Hilfe und Unterstützung Satzungszweck sein).
- c. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- d. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

### § 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (□ 51 ff AO). Er ist Förderverein i.S. von § 58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.

### § 3.1 Vergütung für die Vereinstätigkeit

a. Die Vereins – und Organämter werden auf grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, Die nach Maßgabe eines Beschlusses des Zunftrates unter Beachtung steuerlicher Grundsätze (§3 Nr. 26a EstG) festgelegt werden kann.

# § 4 Auflösung des Vereins

- a. Bei Auflösung des Vereins/Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlußes amtierenden Vorstandsmitglieder.
- b. Bei Auflösung des Vereins/Wegfall des steuerbegünstigten Zweck ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der in § 2 Abs. a der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung zu überweisen. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen.

# § 5. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. des Jahres.

# II. Mitgliedschaft

# § 1. Erwerb der Mitgliedschaft

# 1.1 Aufnahmevoraussetzungen

- a) Mitglied können alle natürlichen und juristische Personen werden.
- b) Minderjährige bedürfen zur Antragstellung der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, sofern der Ausschuß seine Zustimmung erteilt.

# 1.2 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Ausschuß.

# 1.3 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Austritt aus dem Verein, der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muß schriftlich gegenüber einem Mitglied der Vorstandschaft erklärt werden.

### § 2. Ausschluß aus dem Verein

# 2.1 Ausschlußvoraussetzungen

Mitglieder können durch Beschluß des Ausschußes aus dem Verein ausgeschlossen werden:

a) bei grober oder wiederholter Verletzung der Satzung

### § 3. Rechte und Pflichten des Mitgliedes

Alle Mitglieder ohne Einschränkung, nehmen die ihnen nach dem Gesetz und dieser Satzung eingeräumten Rechte und auferlegten Pflichten in gleicher Weise wahr.

# 3.1 Rechte des Mitgliedes

- a) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Hauptversammlungen des Vereins teilzunehmen, dort
- b) Anträge zu stellen und abzustimmen sowie die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen.
- c) Gegen einen vom Ausschuß ausgesprochenen Ausschluß kann der Rechtsweg bestritten werden. Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn innerhalb 4 Wochen die Gemeindeverwaltung als Schlichtungsinstanz angerufen wird.

### 3.2 Pflichten des Mitgliedes

Vereinsmitglieder sind verpflichtet die Satzung zu beachten und haben den Weisungen des Ausschußes Folge zu leisten. Die Mitglieder sind verpflichtet, zunfteigenes Vermögen schonend zu behandeln. Jede vorsätzliche Beschädigung muß vom Schädiger in voller Höhe ersetzt werden.

### § 4. Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

### III. Organe des Vereins

# § 1. Die Hauptversammlung

### 1.1 Zusammensetzung und Einberufung

Die Hauptversammlung setzt sich aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins zusammen. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt mittels einer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Lichtenstein durch den Vorstand. Ist dieser verhindert, so vertritt ihn ein anderes Mitglied des Ausschußes.

Die Bekanntmachung hat spätestens eine Woche vor der Versammlung zu erfolgen.

# 1.2 Aufgaben

- a) Die Wahl des geschäftsführenden Vorstands auf 3 Jahre.
- b) Die Wahl des erweiterten Vorstands auf 2 Jahre.
- c) Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte sowie Entlastung des Ausschußes.
- d) Die Wahl von 2 Kassenprüfern auf 1 Jahr, welche die Vereinskasse vor der jährlichen Hauptversammlung zu prüfen und der Hauptversammlung darüber zu berichten haben.
- e) Entscheidungen über Anträge, die spätestens 3 Tage vor der Hauptversammlung an den Ausschuß zu richten sind.
- f) Festlegung des Beitrags.
- g) Änderung der Satzung.
- h) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zum Zeitpunkt der Neuwahl im Amt.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins über 18 Jahre, die den Mitgliedsbeitrag entrichtet haben. Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit, eine Satzungsänderung benötigt eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

# § 2. Der Ausschuß

# 2.1 Zusammensetzung

Der geschäftsführende Ausschuß setzt sich zusammen aus Vorstand, stellvertretendem Vorstand, Kassierer und Schriftführer. Er wird von der Hauptversammlung auf 3 Jahre gewählt. 2.2 Aufgaben

- a) <u>Der Vorstand</u> Er beruft die Hauptversammlung und die Ausschuss-sitzungen ein, führt dessen Vorsitz und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüße. Er und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und jeweils alleinvertretungsberechtigt. Sie werden ermächtigt, Ausgaben bis zu DM 3.000.-- ohne Zustimmung des Ausschußes zu tätigen.
- b) <u>Der stellvertretende Vorstand</u> Geschäfte weiter. (Dies gilt nur im Innenverhältnis)

Er vertritt den Vorstand, wenn dieser verhindert ist und führt dessen

- c) <u>Der Kassier</u> Ihm obliegt die Kassenführung, er vollzieht die Beschlüsse des Ausschußes über Einnahmen und Ausgaben, legt zwei Kassenprüfern des Vereins rechtzeitig vor der Hauptversammlung die Kasse zur Prüfung vor und leistet Zahlungen nur auf Anweisung des Vorstands bzw. dessen Stellvertreters.
- d) <u>Der Schriftführer</u> Der Schriftführer besorgt alle schriftlichen Arbeiten, die im Rahmen des Vereins anfallen. Er führt Protokoll bei sämtlichen Sitzungen und Versammlungen und ist für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig. Jeglicher Schriftverkehr sind vom Vorstand und Schriftführer zu unterzeichnen. Zudem führt er ein Mitgliederverzeichnis, das stets auf dem Laufenden zu halten ist.

# § 3. Der erweiterte Ausschuß

# 3.1 Zusammensetzung

Der erweiterte Ausschuß setzt sich aus bis zu fünf weiteren Beisitzern zusammen, wobei es wünschenswert ist, daß der Zunftmeister der Narrenzunft Krautscheißer und sein Stellvertreter, Kraft Amtes Beisitzer sein sollten.

# IV. Haftungsbeschränkung für Vorstände

# § 1. Haftungsbeschränkung für Vorstände

Die Haftung für Vorstände wird, wie in der jeweiligen gültigen Fassung des § 31 a BGB festgeschrieben beschränkt.

# V. Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

# § 1 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in einem vereinseigenen EDV- System gespeichert. Diese Daten werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind. Vor der Kenntnisnahme Dritter werden die Daten geschützt.

### VI. Schlußanmerkung

# § 1. Schlußbestimmung

Paragraphenreiterei, Eigenmächtigkeit, Vereinsmeierei, Gruppenegoismus und tierischer Ernst sind verpönt.

# § 2. Inkrafttreten

Diese Satzung gaben sich die Mitglieder des Vereins zur Förderung der NZ Krautscheißer Unterhausen 1988 e.V. in der Gründungsversamlung vom 29.12.97